

Kooperationsvereinbarung

zwischen

dem Verein
Ambulatorium Sonnenschein
Diagnose- und Behandlungszentrum für
behinderte Kinder und Jugendliche
Eichendorffstraße 48
3100 St. Pölten

(nachfolgend „Ambulatorium Sonnenschein“)

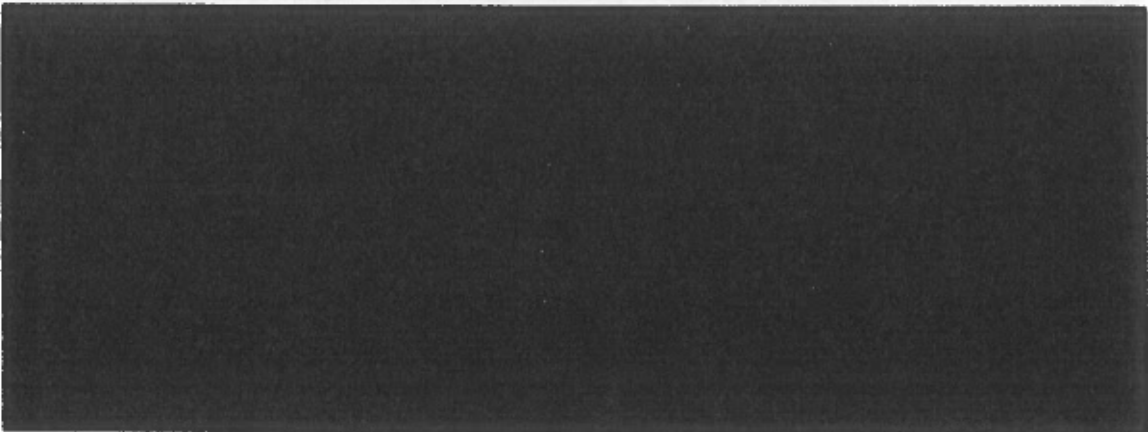
und

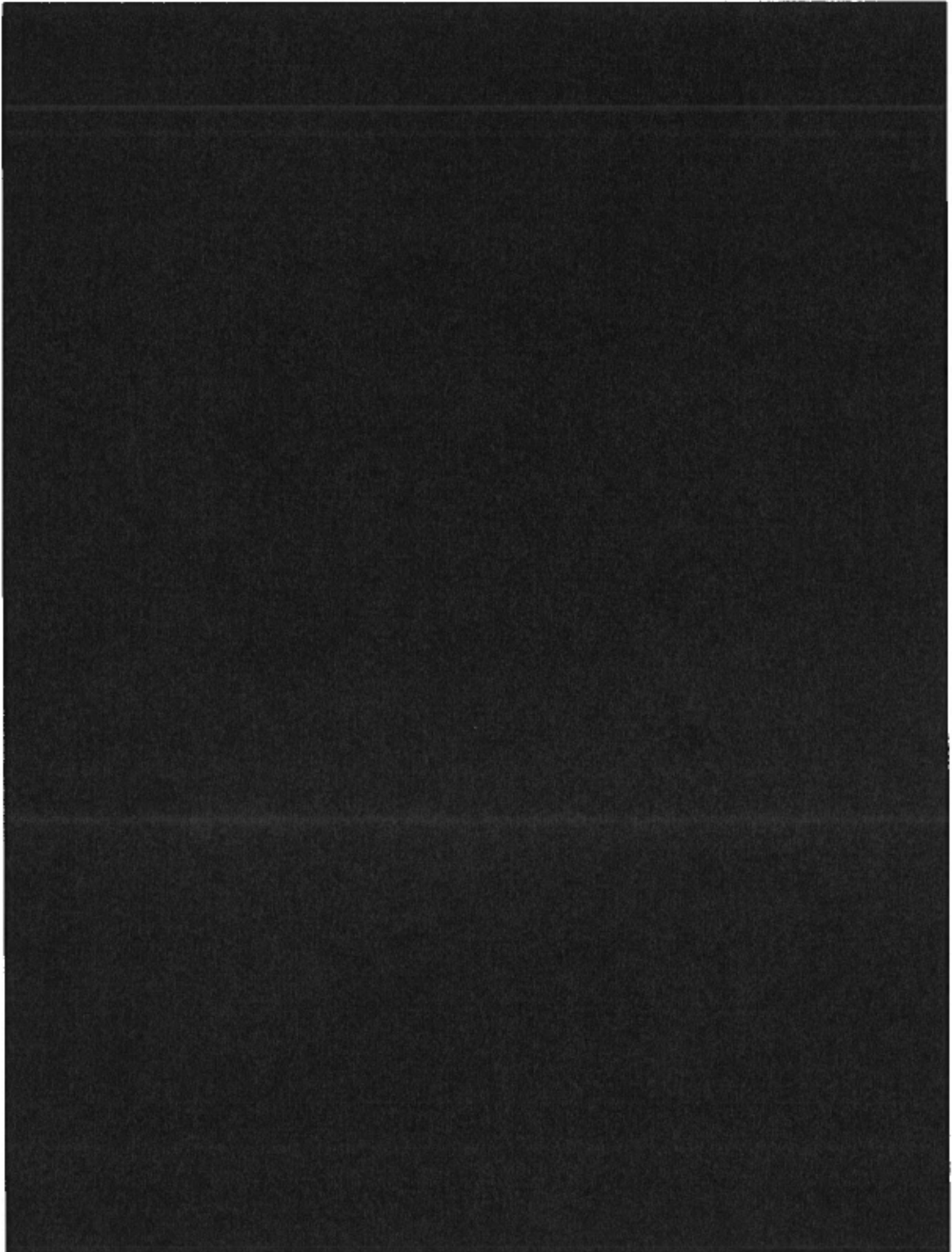
Karl Landsteiner Privatuniversität für Gesundheitswissenschaften GmbH
Dr.-Karl-Dorrek-Straße 30
3500 Krems an der Donau

(nachfolgend „KL“ genannt)

wird Folgendes vereinbart:

1. Gegenstand der Vereinbarung

- 1.1. Ambulatorium Sonnenschein und KL streben eine längerfristige Kooperation im Bereich der Lehre an, wobei das Ambulatorium Sonnenschein Lehrveranstaltungen (Wahlfach) abhält, welche Studierende der KL besuchen können. Des Weiteren bietet das Ambulatorium Sonnenschein Studierenden der KL je nach Verfügbarkeit Praktikums- bzw. Famulaturplätze an. Die Rahmenbedingungen der Lehre bzw. die Kooperation im Bereich der Praktikums- bzw. Famulaturplätze sowie die Bestimmungen zum Umgang mit Daten und geistigem Eigentum werden im Folgenden näher geregelt.
- 



4. Dauer und Beendigung der Kooperation

4.1. Diese Kooperationsvereinbarung tritt nach Unterfertigung durch beide Vertragsparteien in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

4.2. Ordentliche Kündigung: Jede Vertragspartei ist berechtigt, die Kooperationsvereinbarung ohne Angabe von Gründen unter Einhaltung einer

Kündigungsfrist von 3 Monaten jeweils zum 30.06. eines jeden Kalenderjahres schriftlich aufzukündigen.

- 4.3. **Außerordentliche Kündigung:** Jede Partei ist berechtigt, diese Kooperationsvereinbarung aus wichtigem Grund, welcher ein Aufrechterhalten des Vertragsverhältnisses mit der anderen Vertragspartei unzumutbar macht, schriftlich mit sofortiger Wirkung ohne Einhaltung von Terminen und Fristen aufzulösen. Als wichtiger Grund gilt insbesondere die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen einer Vertragspartei bzw. die Nicht-Eröffnung mangels kostendeckendem Vermögen, im Falle der KL die Nicht-Erteilung, das Erlöschen oder der Widerruf der Akkreditierung (§ 26 HS-QSG), die Unmöglichkeit der (weiteren) Leistungserbringung durch eine Vertragspartei, ein Verhalten, welches der anderen Vertragspartei in der Öffentlichkeit oder der Position am Markt gegenüber Mitbewerber:innen abträglich sein kann, eine Verletzung der Verschwiegenheitspflicht oder die trotz Mahnung und entsprechender Fristsetzung zur Behebung beharrliche Verletzung von Bestimmungen dieses Vertrages durch eine Vertragspartei, sofern eine solche Verletzung nicht auf höherer Gewalt beruht.



6. Datenschutz und Pflichten im Rahmen der Kooperation

- 6.1. Beide Vertragsparteien verpflichten sich zur Einhaltung des österreichischen Datenschutzgesetzes (Bundesgesetz zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten) sowie der DSGVO (Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung). Es erfolgt keine Weitergabe von Daten an unberechtigte Dritte.
- 6.2. Die Vertragsparteien willigen gemäß § 174 Telekommunikationsgesetz 2021 ein, Anrufe und elektronische Post der/des jeweils anderen zu erhalten.
- 6.3. Im Rahmen von Präsenzlehrveranstaltungen in den Räumlichkeiten einer Vertragspartei gelten die jeweiligen Hausordnungen des Ambulatoriums Sonnenschein und der KL.

7. Haftung

- 7.1. Die Vertragsparteien übernehmen keine Haftung für Beschädigungen oder Diebstahl eingebrachter Objekte wie etwa Aufbauten, technische Geräte u.ä. der jeweils

anderen Vertragspartei, außer für den Fall, dass der Schaden bzw. der Verlust durch grob fahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten ihrer Mitarbeiter:innen verursacht wurde.

7.2. Das Ambulatorium Sonnenschein trägt ab dem Zeitpunkt der Rechtsgültigkeit der Kooperationsvereinbarung die Verantwortung für die von ihr gemäß Pkt. 2. und 3. übernommenen Aufgaben. Bezüglich allfälliger Ansprüche der Studierenden gegen die KL, die sich gemäß dieser Kooperationsvereinbarung aus dem Zuständigkeitsbereich des Ambulatoriums Sonnenschein ableiten, wird das Ambulatorium Sonnenschein die KL schad- und klaglos halten.

8. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

8.1. Auf diese Vereinbarung ist österreichisches Recht mit Ausnahme der Kollisionsnormen des Internationalen Privatrechts anwendbar.

8.2. Ausschließlicher Gerichtsstand für Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung ist das sachlich zuständige Gericht in Krems an der Donau.

9. Verschwiegenheit

Beide Vertragsparteien verpflichten sich vor, während und auch nach Ablauf der Kooperation Dritten gegenüber strengstens Stillschweigen über geschäftsinterne Tatsachen zu wahren, die ihnen im Zuge ihrer Kooperation bekannt geworden sind.

10. Schlussbestimmungen

10.1. Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung/en soll eine Regelung treten, die im Rahmen des rechtlich Möglichen dem Willen der Vertragsparteien am nächsten kommt und in ihrer wirtschaftlichen Auswirkung am besten der/den unwirksamen Bestimmung/en entspricht.

10.2. Diese Vereinbarung enthält alle zwischen den Vertragsparteien getroffenen Vereinbarungen. Nebenabreden bestehen nicht.

10.3. Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürften zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für das Abgehen vom Schriftformgebot.

10.4. Jede Vertragspartei trägt die Beratungskosten im Zusammenhang mit der Erstellung und Verhandlung dieses Vertrages selbst.

Unterschriften

Ambulatorium Sonnenschein

St. Pölten, am 9.12.2025



Mag. (FH) Hannelore Hirtenlehner
Obfrau



Prim. Dr. Sonja Gobara, MSc
Ärztliche Leitung / Geschäftsführung

Karl Landsteiner Privatuniversität für Gesundheitswissenschaften GmbH

Krems, am 17.12.2025



Univ.-Prof. Dr. Rudolf Mallinger
Rektor



Mag. Sabine Siegl-Amerer
Prorektorin

